

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 14. Dezember 2016 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. unterhält als öffentliche Einrichtung eine Toilettenanlage.
- (2) Die Toilettenanlage im Sinne dieser Satzung ist eine allgemein zugängliche, bauliche Sanitäreinrichtung, die der Verrichtung der Notdurft, der Aufnahme von ausgeschiedenen menschlichen Körperflüssigkeiten im Not- und Krankheitsfall, dem Wickeln von Babys und Kleinkindern und der Befriedigung hygienischer Bedürfnisse wie dem Händewaschen, dient. Sie ist als Toilettenanlage beschildert.
- (3) Die Toilettenanlage befindet sich im Gebäude in Oelsnitz/Vogtl., Schmidtstraße 7a.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Toilettenanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung betrieben.

### **§ 3 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Toilettenanlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Anlage und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Toilettenanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) In der Toilettenanlage ist es insbesondere untersagt:
  1. zu nächtigen,
  2. zu rauchen,
  3. die Wände, die Decken, den Fußboden, Türen und Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen,
  4. Materialien aller Art zu lagern,
  5. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
  6. alkoholische Getränke anderen zum Verzehr zu überlassen,
  7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  8. Unrat, Müll oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen.

#### **§ 4 Benutzungssperre**

Einzelne Teile oder Einrichtungen der Toilettenanlage, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 5 Benutzungsuntersagung**

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Toilettenanlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Toilettenanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus der Toilettenanlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Toilettenanlage einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Toilettenanlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer der Benutzungsuntersagung nicht wieder betreten.

#### **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

#### **§ 7 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Benutzungsregeln des § 3 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, und zwar

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 nächtigt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 raucht,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Wände, Decken, Fußboden, Türen und Einrichtungen entfernt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt,

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 Materialien aller Art lagert,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 alkoholische Getränke anderen zum Verzehr überlässt,
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufhält,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 8 Unrat, Müll oder sonstige Gegenstände hinterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlagen vom 23. Mai 2003 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 22.12.2016

  
Mario Horn  
Oberbürgermeister



**§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.